

Fälle zum Zivilprozessrecht

Assmann

3., neu bearbeitete Auflage 2019
ISBN 978-3-406-71855-7
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Nach der Gegenansicht ist die Zustimmung des Beklagten bzw. Sachdienlichkeit nicht erforderlich,⁴⁹ da jeder mit einer Klage gegen sich rechnen muss. 103

3. Voraussetzungen gemäß §§ 59 ff. ZPO

Durch den Parteibeitritt entsteht eine Streitgenossenschaft, sodass nach der Gegenansicht statt der Sachdienlichkeit die Voraussetzungen der §§ 59 ff. ZPO zu prüfen sind. 104

Hier handelt es sich um eine einfache Streitgenossenschaft gemäß § 59 ZPO, da die Ansprüche von A und U auf demselben tatsächlichen Grund, dem Hundebiss, beruhen. 105

4. Zwischenergebnis

Nach allen Ansichten liegen demnach die Voraussetzungen auch für einen Parteibeitritt vor, sodass eine Streitentscheidung nicht erforderlich ist. 106

III. Ergebnis

Eine Übernahme der Klage durch U wäre demnach zulässig. 107

Frage 4

Die Klage des G gegen S hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist. 108

A. Zulässigkeit der Klage

Die Klage ist zulässig, wenn die Sachurteilsvoraussetzungen vorliegen. 109

I. Zuständigkeit des AG Greifswald

Das AG Greifswald müsste sachlich und örtlich zuständig sein. 110

1. Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit richtet sich gemäß § 1 ZPO nach §§ 23, 71 GVG. Gemäß § 23 Nr. 1 GVG umfasst die Zuständigkeit der Amtsgerichte, soweit sie nicht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind, Streitigkeiten über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 5.000 EUR nicht übersteigt. Eine streitwertunabhängige Zuweisung an das Landgericht gemäß § 71 Abs. 2 GVG liegt nicht vor, ebenso nicht an das Amtsgericht gemäß § 23 Nr. 2 GVG. Da G eine Geldforderung i. H. v. 3.000 EUR geltend macht, ist das Amtsgericht sachlich zuständig. 111

2. Örtliche Zuständigkeit

a) Ausschließlicher Gerichtsstand

Ein ausschließlicher Gerichtsstand ist nicht ersichtlich. 112

⁴⁹ HK-ZPO/Saenger § 263 ZPO Rn. 27; Rosenberg/Schwab/Gottwald § 42 Rn. 22.

b) Allgemeiner Gerichtsstand gemäß §§ 12, 13 ZPO

- 113 Die Zuständigkeit des AG Greifswald ergibt sich nicht aus dem allgemeinen Gerichtsstand des S, da dieser seinen Wohnsitz (§ 7 BGB) in Stralsund hat und deshalb gemäß §§ 12, 13 ZPO das AG Stralsund zuständig wäre.

c) Besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsorts gemäß § 29 Abs. 1 ZPO

- 114 Gemäß § 29 Abs. 1 ZPO ist für eine Streitigkeit aus einem Vertragsverhältnis, nämlich dem Bewachungsvertrag, das Gericht des Ortes zuständig, an dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist. Dies bestimmt sich nach materiellem Recht, also – sofern keine gesetzlichen Sonderbestimmungen eingreifen – nach dem Leistungsort gemäß § 269 BGB.⁵⁰ Erfüllungsort für die Verpflichtungen des S aus dem Bewachungsvertrag ist der Ort, an dem die Dienstleistung zu erbringen ist. S hat in Greifswald die Bewachung durchzuführen, sodass das AG Greifswald örtlich zuständig ist.

d) Besonderer Gerichtsstand der unerlaubten Handlung gemäß § 32 ZPO

- 115 Im Rahmen des § 426 Abs. 2 BGB wird der kraft Gesetzes übergegangene Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB geltend gemacht. Da die unerlaubte Handlung in Greifswald begangen wurde, ist das AG Greifswald gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig.

II. Zwischenergebnis

- 116 Die weiteren Sachurteilsvoraussetzungen (ordnungsgemäße Klageerhebung, Partei-, Prozessfähigkeit, Rechtsschutzbedürfnis) liegen vor, da keine Anhaltspunkte für deren Fehlen im Sachverhalt enthalten sind. Die Klage des G ist zulässig.

B. Begründetheit der Klage

- 117 Die Klage ist begründet, wenn ein Anspruch des G gegen S auf Zahlung von 3.000 EUR besteht.

I. Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, 611 BGB

- 118 Es kommt ein Schadensersatzanspruch gemäß §§ 280 Abs. 1, 611 BGB in Betracht.

1. Schuldverhältnis

- 119 Voraussetzung für den Anspruch ist zunächst ein bestehendes Schuldverhältnis. Zwischen G und S besteht ein wirksamer Bewachungsvertrag, der als Dienstvertrag gemäß § 611 Abs. 1 BGB zu qualifizieren ist.

2. Pflichtverletzung

- 120 Außerdem müsste S eine Pflicht aus dem Dienstvertrag verletzt haben. S hat den Zwinger nicht ordnungsgemäß verschlossen, sodass er seine Pflicht aus dem Dienstvertrag, zu der auch das Einschließen des Kampfhundes gehört, verletzt hat.

⁵⁰ BGH NJOZ 2016, 771 Rn. 4; Musielak/Voit/Heinrich § 29 ZPO Rn. 15.

3. Vertretenmüssen

S hat hier laut Sachverhalt grob fahrlässig gehandelt. Er hat daher die Pflichtverletzung gemäß § 276 Abs. 2 BGB zu vertreten. 121

4. Schaden des G

Der Schaden besteht darin, dass G aufgrund des am 23.6.2015 rechtskräftig gewordenen Urteils einen Betrag von 3.000 EUR an U gezahlt hat. 122

5. Mitverschulden gemäß § 254 BGB

a) Mitverschulden bei der Schadensentstehung gemäß § 254 Abs. 1 BGB

Ein Mitverschulden des A lässt sich unter dieser Anspruchsgrundlage nicht diskutieren, weil hier nur jenes Mitverschulden zu berücksichtigen ist, das dem G zuzurechnen ist. Das Mitverschulden des A ist dem G hingegen nicht zuzurechnen. 123

b) Mitverschulden bei der Schadensminderung gemäß § 254 Abs. 2 BGB

Man könnte dem G jedoch insoweit einen Verstoß gegen seine Schadensminderungspflicht aufgrund seiner nachlässigen Prozessführung zur Last legen, weil er im Prozess der U gegen ihn das Mitverschulden des A nicht eingewendet hat. 124

Da es hier um das Mitverschulden des G geht, das nicht Gegenstand des Erstprozesses war, greift die Interventionswirkung des § 68 Hs. 1 ZPO nicht ein. Das Mitverschulden des G wird jedoch mit der nachlässigen Prozessführung des G begründet. Die mangelhafte Prozessführung des G kann S wegen § 68 Hs. 2 ZPO nicht mehr einwenden, weil er dem Erstprozess zu einer Zeit hätte beitreten können, zu der er das Mitverschulden des A wirksam hätte einwenden können.⁵¹ Würde man dem S den Einwand der mangelhaften Prozessführung zugestehen, würde man die Interventionswirkung des § 68 ZPO aushöhlen. Letztlich kann S daher dem G nicht das vorwerfen, was er selbst hätte verhindern können. § 68 ZPO schließt insoweit die Anwendung des § 254 BGB aus.⁵² 125

6. Einrede der Verjährung

S könnte eventuell die Einrede der Verjährung erheben. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre (§ 195 BGB). Die Pflichtverletzung des S erfolgte am 19.12.2014. Hiervon hatte G auch Kenntnis, sodass die Verjährung gemäß § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres 2014 begonnen hat und am 31.12.2017 um 24.00 Uhr abgelaufen wäre. 126

Allerdings hat G dem S am 4.5.2015 den Streit verkündet. Gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 6 BGB wird die Verjährung durch die Zustellung der Streitverkündungsschrift gehemmt, wenn die Streitverkündung gemäß §§ 72 Abs. 1, 73 ZPO zulässig ist.⁵³ 127

⁵¹ Vgl. Stein/Jonas/Jacoby § 68 ZPO Rn. 14.

⁵² BGH BeckRS 1969, 30403940; Stein/Jonas/Jacoby § 68 ZPO Rn. 14.

⁵³ BGH NJW-RR 2015, 1058 Rn. 21; NJW 2008, 519 (521 Rn. 23 ff.); a.A. Althammer/Würdinger NJW 2008, 2620 ff.; Schmidt FS Eichele, S. 341 (343 ff.).

a) Zulässige Streitverkündung⁵⁴

- 128 Dies erfordert einen Streitverkündungsgrund gemäß § 72 Abs. 1 ZPO und eine ordnungsgemäße Streitverkündung gemäß § 73 ZPO. Als Streitverkündungsgrund kommt hier ein Regressanspruch des G gegen S in Betracht, der G eventuell für den Fall des negativen Ausgangs des Rechtsstreits zwischen ihm und U gegen S zusteht. Die Form der Streitverkündung gemäß § 73 ZPO ist ebenfalls gewahrt, da die Streitverkündungsschrift, von deren ordnungsgemäßen Inhalt auszugehen ist, dem S zugestellt worden ist.

b) Verjährungsberechnung

- 129 Die Hemmung beginnt am 4.5.2015 und endet gemäß § 204 Abs. 2 BGB sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung, also am 23.12.2015. Der Zeitraum der Hemmung wird gemäß § 209 BGB nicht in die Verjährungsfrist mit eingerechnet, sodass sich diese um den Hemmungszeitraum verlängert. Damit ist eine Verjährung zum Zeitpunkt der Klageerhebung am 11.1.2018 noch nicht eingetreten.
- 130 G hat gegen S einen durchsetzbaren Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, 611 BGB i.H.v. 3.000 EUR.

II. Anspruch aus § 426 Abs. 1 BGB

- 131 G könnte gegen S auch ein Anspruch aus § 426 Abs. 1 BGB zustehen.

1. Gesamtschuld von G und S

- 132 Dieser setzt eine Gesamtschuld von G und S voraus. G haftet gegenüber U gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB und § 833 BGB. S haftet nach § 823 Abs. 1 BGB (→ Rn. 141). Beide sind für den aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schaden verantwortlich, sodass sie gemäß § 840 Abs. 1 BGB Gesamtschuldner sind.
- 133 Der Einwand, dass eine Gesamtschuld in dieser Höhe wegen eines etwaigen Mitverschuldens des A nicht besteht, ist dem S wegen § 68 ZPO (→ Rn. 147f.) verwehrt.

2. Rechtsfolge

- 134 Gemäß § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB sind bei einer Gesamtschuld die Gesamtschuldner grundsätzlich zu gleichen Anteilen verpflichtet, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Hier ist die Haftung im Innenverhältnis in § 840 Abs. 2, 3 BGB anders geregelt. Im Innenverhältnis haftet danach S allein, weil G lediglich gemäß § 833 BGB verantwortlich ist. Bezüglich der Haftung des G aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB ist ebenfalls von der Alleinhaftung des S im Innenverhältnis auszugehen, da wegen der alleinigen Verursachung des Schadens durch S gemäß § 254 Abs. 1 BGB analog etwas anderes als die Haftung zu gleichen Anteilen bestimmt ist (vgl. § 426 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 BGB).
- 135 S ist daher im Verhältnis zu G allein verpflichtet.

⁵⁴ Vgl. zur Streitverkündung *Rahlmeyer* JA 2014, 202 ff.

3. Verjährung

Möglicherweise ist der Anspruch bereits verjährt. Dies ist jedoch zu verneinen, da der Ausgleichsanspruch erst mit Erfüllung des Anspruchs durch einen der Gesamtschuldner entsteht. G hat den Anspruch nach dem 23.6.2015 erfüllt, sodass die Verjährung erst mit dem Schluss des Jahres 2015 beginnt (vgl. § 199 BGB). Damit ist die Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB) Anfang 2018 noch nicht abgelaufen. 136

G hat gegen S einen Anspruch auf Zahlung von 3.000 EUR gemäß § 426 Abs. 1 BGB. 137

III. Anspruch gemäß § 426 Abs. 2 BGB aus dem abgeleiteten Recht

1. Voraussetzungen gemäß § 426 Abs. 2 BGB

Soweit ein Gesamtschuldner den Gläubiger befriedigt und von dem anderen Gesamtgläubiger Ausgleich verlangen kann, geht gemäß § 426 Abs. 2 BGB die Forderung des Gläubigers gegen den anderen Gesamtschuldner auf ihn über. 138

G hat U bezüglich der Heilungskosten i.H.v. 3.000 EUR voll befriedigt und kann gemäß §§ 426 Abs. 1, 840 Abs. 2 BGB Ausgleich von S verlangen, sodass der Anspruch der U gegen S in dieser Höhe kraft Gesetzes auf ihn übergeht. 139

2. Anspruch der U gegen S

Es ist deshalb zu prüfen, ob U gegen S ein Anspruch zusteht. Auf U ist wiederum der Anspruch des A gegen S gemäß §§ 194 Abs. 1 Satz 1, 86 Abs. 1 VVG übergegangen (→ Rn. 70), sodass letztendlich der Anspruch des A gegen S zu prüfen ist. 140

3. Anspruch des A gegen S

a) Voraussetzungen gemäß § 823 Abs. 1 BGB

A ist durch den Hundebiss an seinem Körper verletzt worden. Zwar resultiert die Verletzung nicht aus einem aktiven Tun des S, sondern daraus, dass er den Hundezwinger nicht ordnungsgemäß geschlossen hatte. Jedoch steht das Unterlassen einem aktiven Tun gleich, wenn S eine Pflicht zum Handeln hatte. S war nach dem Bewachungsvertrag mit G zur Überwachung des Hundes und zum Verschließen des Zwingers verpflichtet. Ihn traf daher eine Verkehrssicherungspflicht. Soweit ein Dritter die deliktischen Sorgfaltspflichten eines anderen, hier des Hundehalters G, eigenverantwortlich übernimmt, trifft ihn im Außenverhältnis eine selbständige deliktische Verantwortung (vgl. → Rn. 73).⁵⁵ Hier hat S durch den Bewachungsvertrag mit G eine Überwachungspflicht auch gegenüber den Kunden des G, sodass eine solche Pflicht besteht. Auch die Rechtswidrigkeit und ein Verschulden des S liegen vor. Somit steht A gegen S ein Anspruch gemäß § 823 Abs. 1 BGB auf Schadensersatz bezüglich der Behandlungskosten zu (§ 249 BGB). 141

⁵⁵ BGH NJW 1975, 533 (534); 2017, 2905 (2906 Rn. 9); OLG Hamm NJW 2013, 1375 (1376); MüKoBGB/Wagner § 823 BGB Rn. 467 m. w. N.

b) Mitverschulden des A gemäß § 254 Abs. 1 BGB

- 142 Allerdings trifft A ein Mitverschulden an dem ihm entstandenen Schaden, da er den Kampfhund durch sein Verhalten zum Angriff provoziert hatte. Fraglich ist jedoch, ob S das Mitverschulden des A gemäß § 254 Abs. 1 BGB noch einwenden kann. Dem könnte die Rechtskraft des Urteils zwischen G und U entgegenstehen.

aa) Ausschluss der Einwendung wegen der Rechtskraft des Urteils zwischen G und U

- 143 Fraglich ist, ob über die Frage des Mitverschuldens des A in dem Urteil zwischen G und U rechtskräftig entschieden worden ist.
- 144 Dies ist aus zwei Gründen zu verneinen. Zum einen ist die Rechtskraft subjektiv auf die Prozessparteien (vgl. § 325 ZPO) und zum anderen objektiv auf den Entscheidungsausspruch (vgl. § 322 Abs. 1 ZPO) beschränkt. Es liegt auch kein Fall der sog. Präjudizialität (Vorgreiflichkeit) vor, da die Frage des Mitverschuldens nicht zum Entscheidungsausspruch, sondern lediglich zur Entscheidungsgrundlage gehört.

Hinweis: Das Gericht eines nachfolgenden Prozesses wäre an die Entscheidung eines Vorprozesses auch dann gebunden, wenn die dort rechtskräftig festgestellte Rechtsfolge eine Voraussetzung für den zweiten Prozess darstellen würde. In diesem Fall muss das Gericht die rechtskräftige Entscheidung seinem Urteil zugrunde legen. Allerdings ist diese Bindungswirkung nur auf die Entscheidung über den prozessualen Anspruch beschränkt und umfasst nicht die Entscheidungsgrundlagen.⁵⁶

bb) Ausschluss wegen der Interventionswirkung gemäß §§ 74, 68 ZPO

(1) Zulässige Streitverkündung

- 145 Voraussetzung für den Eintritt der Interventionswirkung ist, dass eine zulässige Streitverkündung vorliegt.⁵⁷
- 146 Es liegt eine zulässige Streitverkündung gemäß §§ 72, 73 ZPO vor (→ Rn. 128).

(2) Rechtsfolge der Streitverkündung

- 147 Rechtsfolge einer wirksamen Streitverkündung ist gemäß § 74 Abs. 3 ZPO die Interventionswirkung gemäß § 68 Hs. 1 ZPO unabhängig davon, ob der Dritte dem Streit beigetreten ist oder nicht. Danach wird der Dritte im Verhältnis zu dem Streitverkünder mit der Behauptung nicht mehr gehört, dass der vorhergehende Rechtsstreit unrichtig entschieden sei. Dabei umfasst die Bindungswirkung auch die den Ausspruch tragenden tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen in den Entscheidungsgründen,⁵⁸ und zwar gegen den Empfänger der Streitverkündung. Mit der umfassenden Verurteilung des G ist zugleich die Verneinung eines Mitverschuldens des A von der Interventionswirkung umfasst, sodass dies für den S nicht mehr angreifbar ist.
- 148 Die Interventionswirkung könnte S eventuell wieder beseitigen, soweit er mit der Einrede der mangelhaften Prozessführung gemäß § 68 Hs. 2 ZPO durchdringt.⁵⁹ S könnte vortragen, dass G im Prozess des A gegen ihn nicht die Provokation des

⁵⁶ Vgl. BGH NJW 2003, 3058 (3059).

⁵⁷ Vgl. zur Beteiligung Dritter am Rechtsstreit *Haertlein* JA 2007, 10 ff.

⁵⁸ Vgl. BGHZ 85, 252 (255) = NJW 1983, 820 (821); BGH NJW 2015, 559 (560 Rn. 20).

⁵⁹ Vgl. Stein/Jonas/Jacoby § 68 ZPO Rn. 13; Thomas/Putzo/Hüßtege § 68 ZPO Rn. 9 ff.

Hundes durch A eingewandt hat, sodass ein Mitverschulden im Ausgangsprozess keine Berücksichtigung fand. Die Einrede der mangelhaften Prozessführung ist jedoch nur möglich, wenn eine der Fallgruppen des § 68 Hs. 2 ZPO vorliegt. Hier wäre S jedoch seinerzeit nicht gehindert gewesen, dem Rechtsstreit auf Seiten des G beizutreten und das Mitverschulden des A wirksam einzuwenden.

Hinweis: Feststellungen des Erstgerichts, auf denen sein Urteil nicht beruht (sog. überschießende Feststellungen), kommt keine Interventionswirkung zu.⁶⁰ Außerdem treten die Wirkungen der Streitverkündung nur zugunsten des Streitverkünders ein.⁶¹

4. Verjährung

Da es hier um den Anspruch des A gegen S aus unerlaubter Handlung gemäß § 823 Abs. 1 BGB geht, der auf U übergegangen ist, ist die Verjährung dieses Anspruchs zu untersuchen. Die Verjährung ist wegen der Streitverkündung gehemmt worden,⁶² sodass sie Anfang 2018 noch nicht abgelaufen war. Bezüglich der Berechnung kann auf den Anspruch von G gegen S aus § 280 Abs. 1 BGB verwiesen werden (→ Rn. 122).

Damit bestehen keine Einwendungen des S. 150

IV. Ergebnis

Die Klage des G gegen S ist auch begründet und hat demnach Aussicht auf Erfolg. 151

⁶⁰ BGHZ 157, 97 (99) = MDR 2004, 464 (465); BGH NJW 2015, 559 (560 Rn. 20).

⁶¹ BGHZ 100, 257 (260 ff.) = NJW 1987, 1894 (1895); BGH NJW 2015, 1824 (1825 Rn. 7); Musielak/Voit/Weth § 68 ZPO Rn. 5; a.A. Wicczorek/Schütze/Mansel § 68 ZPO Rn. 141; Rosenberg/Schwab/Gottwald § 50 Rn. 56; Häsemeyer ZZP 84 (1971), 179 (198 f.).

⁶² Vgl. Staudinger/Peters/Jacoby (2014) § 204 BGB Rn. 81.

Fall 8. Kaltes Klima

Nach BGHZ 175, 253 = NJW 2008, 1810.

Sachverhalt

Moritz Mayer (M) ist Eigentümer des Flurstücks Nr. 290/2 in der oberbayerischen Gemeinde Pfaffenhofen. Eigentümerin des angrenzenden Flurstücks Nr. 289/15 war bis März 2018 die 68-jährige Kauffrau Nadja Schulz (N). Sie errichtete auf ihrem Grundstück eine Halle, in der sie Kühltaggregate für den auf ihrem Grundstück von ihr selbständig betriebenen Supermarkt aufstellte. Später baute M ein Mehrfamilienhaus auf seinem Grundstück.

M verlangt mit der beim zuständigen LG Ingolstadt eingereichten und am 13.2.2018 zugestellten Klage von N die Durchführung von Maßnahmen, die verhindern, dass der von den Kühlt aggregaten ausgehende Lärm innerhalb der Wohn- und Schlafräume seines Hauses den Richtwert von 25 dB (A) gemäß Ziff. 6.2 TA Lärm während der Nachtzeit ständig übersteigt. N ging zu Unrecht davon aus, dass dieser zulässige Höchstwert nicht überschritten werde. Im März 2018 übertrug sie, wie schon lange geplant, ihr Grundstück an ihren Sohn Jochen (J), der den Supermarkt weiterführte. Dieser wusste von dem Rechtsstreit mit M nichts, da N die Klage wegen der von ihr angenommenen Unbegründetheit des Klageanspruchs schon wieder vergessen hatte.

Frage 1: Kann M weiter mit Aussicht auf Erfolg gegen N klagen?

Am 15.6.2018 erlässt das LG Ingolstadt ein stattgebendes Versäumnisurteil gegen N. Dieses ist am 6.7.2018 rechtskräftig geworden.

M hatte am 9.7.2018 seinerseits das ihm gehörende Grundstück gewinnbringend an die Immobiliengesellschaft Bayerische Bau und Boden AG (B) veräußert. Nach formwirksamer Auflassung wurde die B am 11.9.2018 im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen.

Da M und B vereinbarten, dass sich M um die Mangelfreiheit des Grundstücks unter besonderer Beachtung der Lärmimmissionen durch das Nachbargrundstück kümmern werde, will dieser nun noch persönlich gegen J vollstrecken.

Frage 2: Könnte sich J gegen die Vollstreckung durch M wehren, wenn dieser eine Titelumschreibung gegen J erwirkt?

Frage 3: Kann J im Vollstreckungsverfahren nach § 887 ZPO einwenden, er habe bereits alle Kühlanlagen gegen leisere Geräte ausgetauscht, nachdem er von der Sache erfahren habe? M bezweifelt den Austausch der Kühlt aggregare zwar nicht, beruft sich jedoch auf die immer noch zu hohen Lärmwerte.